LANDESFEUERWEHRVERBAND SACHSEN e.V.

Satzung

des

Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V.

Beschlossen zur 16. Delegiertenversammlung

01.04.2023 in Leipzig

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung 3
§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziele 3
§ 3 Mitglieder 5
§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§ 6 Landes-Jugendfeuerwehr 6
§ 7 Finanzierung 7
§ 8 Organe des Verbandes 7
§ 9 Verbandsdelegiertenversammlung 7
§ 10 Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung 8
§ 11 Verbandsausschuss 9
§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses 10
§ 13 Präsidium und Beisitzer 10
§ 14 Aufgaben des Präsidiums und der Beisitzer 11
§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften 12
§ 16 Geschäftsführung 13
§ 17 Auflösung des Verbandes 13
§ 18 Datenschutz im Verband 14
§ 19 Schlussbestimmungen 14

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. ist eine freiwillige, religions- und parteiunabhängige, gemeinnützige Vereinigung der Feuerwehren des Freistaates Sachsen und weiterer mit dem Feuerwehrwesen verbundener natürlicher und juristischer Personen.

(2) Sitz des Verbandes ist die Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter dem Namen „Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V.“ im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

(4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.

(5) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Der Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1869 gegründeten und 1939 aufgelösten „Landesverband sächsischer Feuerwehren“. Er setzt damit die Tradition dieses Verbandes fort.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziele

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehrwesens in Sachsen.

(2) Der Verband vertritt die Interessen der sächsischen Feuerwehren gegenüber jedermann.

(3) Die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Satzungszwecke:

- ⇒ die Förderung des Feuerschutzes
- ⇒ die Förderung des Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung
- ⇒ die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Förderung des Feuerwehrwesens in Sachsen
- Förderung des abwehrenden und vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes
- Aktive Mitarbeit und Stellungnahme bei der Schaffung gesetzlicher und fachspezifischer Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen
- Förderung einer einheitlichen, qualitativ hochwertigen Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren
- Unterstützung und Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren
- Förderung der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung der Gleichstellung in der Feuerwehr
- Förderung von Demokratie, Toleranz, Integration und Inklusion
- Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- Förderung der Brandschutzforschung und der Arbeit auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes
- Förderung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung
- Förderung der Traditionspflege und des Traditionsbewusstseins
- Betreuung und Förderung der Feuerwehrmusik
- Betreuung und Förderung der Wettbewerbe
- Betreuung und Förderung der Senioren und Veteranen
- Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren, natürlicher und juristischer Personen durch Auszeichnung und Ehrung für besondere Leistungen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit Feuerwehren und Organisationen anderer Länder
- Dokumentation und Archivierung

(4) Parteipolitische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

(5) Zur Unterstützung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verband Stiftungen und andere Einrichtungen unterhalten oder sich daran beteiligen.

(6) Die größte, repräsentative Veranstaltung des Verbandes ist der „Landesfeuerwehrtag“, der alle vier Jahre stattfinden soll.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können werden:

- die Kreisverbände und Stadtverbände der kreisfreien Städte der Feuerwehren des Freistaates Sachsen
- andere Institutionen und Einrichtungen, die im Sinne dieser Satzung das Feuerwehrwesen unterstützen

(2) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- verdienstvolle Angehörige der Feuerwehren
- Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste und Leistungen im Sinne dieser Satzung erworben haben.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen sowie privaten Rechts werden. Fördernde Mitglieder können an Veranstaltungen des Verbandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft als ordentliches und förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch das Präsidium.

(2) Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Einsprüche gegen die Ablehnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Präsidium geltend zu machen, in der nächsten Verbandsdelegiertenversammlung zu behandeln und abschließend zu entscheiden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Erlöschen des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Präsidenten schriftlich erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehren schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Präsidiums, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Einsprüche gegen den Ausschluss sind wie in (2) zu behandeln.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht auf Beratung, Information und Unterstützung durch den Landesfeuerwehrverband Sachsen sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit zur Umsetzung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, über Aufgaben und ihre Realisierung mitzuentscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen
- Anträge zu stellen, Vorschläge einzubringen, ihren Standpunkt zu allen Angelegenheiten des Verbandes kundzutun
- an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung,
- Aufgaben des Verbandes, die sich aus Beschlüssen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen,
- Mitgliedsbeiträge gemäß Finanzrichtlinie zu entrichten.

§ 6 Landes-Jugendfeuerwehr

(1) Die Landes-Jugendfeuerwehr ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Freistaates Sachsen. Sie ist eigenverantwortlicher und selbst organisierter Bestandteil des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

(2) Die Landes-Jugendfeuerwehr gibt sich unter Beachtung dieser Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

(3) Die Wahlen des Landes-Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 7 Finanzierung

(1) Der Verband finanziert sich aus:

- jährlichen Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Verbandsdelegierten-versammlung festgelegt wird
- Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
- Zuwendungen der fördernden Mitglieder
- freiwilligen Zuwendungen
- sonstigen Einnahmen

(2) Das Nähere regeln die Finanzrichtlinie und die Kassenordnung des Verbandes.

§ 8 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsdelegiertenversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne § 32 BGB)
- der Verbandsausschuss
- das Präsidium

(2) Zur Erreichung des Satzungszweckes können Fachbereiche gebildet werden, welche sich mit spezifischen Fachfragen beschäftigen. Die Fachbereiche bestehen aus fach- und sachkundigen Personen. Die Leiter der Fachbereiche werden vom Präsidenten berufen. Rechte und Pflichten der Leiter der Fachbereiche werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

§ 9 Verbandsdelegiertenversammlung

(1) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

Sie besteht aus:

Folgenden Stimmberechtigten:

- den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder einem von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich benannten Vertreter
- den Delegierten der Mitgliedsverbände
- dem Präsidium

Folgenden Nicht-Stimmberechtigten:

- den Leitern der Fachbereiche
- den Beisitzern des Präsidiums
- den Ehrenmitgliedern
- den fördernden Mitgliedern

(2) Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, außer seinem Vorsitzenden, für je angefangene 250 beitragspflichtige Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.

(3) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist durch den Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Jahren, mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.

(4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Verbandsdelegiertenversammlung beim Präsidenten vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird dann zur Verbandsdelegiertenversammlung bekannt gegeben.

(5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beruft der Präsident eine außerordentliche Verbandsdelegiertenversammlung innerhalb von acht Wochen unter Bekanntgabe der geforderten Tagesordnung ein.

§ 10 Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung

(1) Die Verbandsdelegiertenversammlung beschließt über:

- wesentliche Verbandsangelegenheiten, sofern diese nicht vom Präsidium oder dem Verbandsausschuss beschlossen werden
- Änderung oder Neufassung der Satzung
- eingebrachte Anträge
- die Auflösung des Verbandes
- die Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- die Entlastung des Präsidiums und des Landesgeschäftsführers
- den Haushaltsplan
- den Kassen- und Prüfbericht

- die Bestätigung des Protokolls der letzten Verbandsdelegiertenversammlung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung des Verbandsausschusses
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- den Widerspruch über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Die Verbandsdelegiertenversammlung wählt:

- den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Kassenwart (kann auf Beschluss des Präsidiums entfallen, solange die finanziellen Geschäfte des Verbandes durch ein steuerbevollmächtigtes Büro betreut werden) für eine Amtszeit von vier Jahren
- drei Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen
- die Delegierten zu Delegiertenversammlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V.

(3) Die Verbandsdelegiertenversammlung nimmt die Berichte

- des Präsidenten
- des Landes-Jugendfeuerwehrwartes

entgegen.

(4) Die Verbandsdelegiertenversammlung erlässt Richtlinien für die Beantragung und Verleihung

- der Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V.
- sonstiger Ehrungen

(5) Die Verbandsdelegiertenversammlung erlässt

- die Finanzrichtlinie
- die Kassenordnung

§ 11 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- dem Präsidium
- den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder einem von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich benannten Vertreter

- den Beisitzern und Leitern der Fachbereiche mit beratender Funktion

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über:

- alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht von der Verbandsdelegierten-versammlung oder dem Präsidium beschlossen werden
- die Geschäftsordnung des Präsidiums und dessen Beisitzern
- die Reisekostenverordnung und sonstige Ordnungen
- die Wahlordnung für die Wahlen aller Verbandsorgane, einschließlich der Landes-Jugendfeuerwehr
- die Bildung von Fachbereichen
- die Bestätigung der Berufung der Leiter der Fachbereiche
- eingebrachte Anträge
- die Aufnahme von fördernden Mitgliedern
- die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen und Körperschaften

(2) Der Verbandsausschuss ist zu informieren über die Einstellung oder Entlassung des Landesgeschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter.

(3) Der Verbandsausschuss bestätigt:

- die Jugendordnung der Landes-Jugendfeuerwehr
- die Wahl des Landes-Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Landes-Jugendfeuerwehr

§ 13 Präsidium und Beisitzer

(1) das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- den drei Vizepräsidenten
- dem Landes-Jugendfeuerwehrwart kraft Amtes

Der Präsident bestimmt einen Vizepräsidenten zu seinem ständigen Vertreter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Der Verband wird im Rechtsverkehr durch das Präsidium vertreten. Der Präsident und der ständige Vertreter haben

Einzelvertretungsbefugnis, die anderen Vizepräsidenten und der Landes-Jugendfeuerwehrwart vertreten den Verband jeweils zwei gemeinschaftlich.

(3) Beisitzer sind:

- der Landesgeschäftsführer
- der Pressesprecher
- der Kassenwart (kann auf Beschluss des Präsidiums entfallen, solange die finanziellen Geschäfte des Verbandes durch ein steuerbevollmächtigtes Büro betreut werden)
- der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Sachsens (AGBF Sachsen)
- der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister (AGKBM)
- dem Landesbranddirektor
- weitere vom Präsidenten berufene Personen

(4) Beisitzer, welche nicht gewählt werden müssen, werden vom Präsidenten berufen.

(5) Die Beisitzer nehmen auf Einladung an den Beratungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums und der Beisitzer

(1) Das Präsidium beschließt alle Angelegenheiten des Verbandes soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

(2) Das Präsidium entscheidet im Interesse des Verbandes unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die laut Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ auf der nächsten Tagung bekannt zu geben.

(3) Das Präsidium betreut, koordiniert und unterstützt die Fachbereiche bei ihrer Arbeit.

(4) Das Präsidium mit seinen Beisitzern wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder des Präsidiums (einschließlich der Beisitzer) es schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, verlangen.

(5) Das Präsidium kann an allen Tagungen des Verbandes teilnehmen.

(6) Dem Präsidium wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Vorgenannte

Satzungsänderungen sind in der nachfolgenden Verbandsdelegiertenversammlung bekannt zu geben.

(7) Die Beisitzer beraten und unterstützen das Präsidium bei der Durchführung seiner Aufgaben.

(8) Das Präsidium und die Beisitzer arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften

(1) Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so gilt eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Tagung hinzuweisen.

Eine abweichende Regelung besteht für die Verbandsauflösung (§ 17).

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenhäufung ist unzulässig. Beschlüsse des Präsidiums und des Verbandsausschusses können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn 75% der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussverfahren schriftlich erklären. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden.

(3) Das Präsidium kann mit der Einladung zu einer Organsitzung bestimmen, dass die Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Organsitzung teilnehmen und ihre Rechte per elektronischer Kommunikation ausüben können oder müssen. Nähere Details zur Art der Ausübung der Rechte per elektronischer Kommunikation werden vom Präsidium festgelegt und den Organmitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen mit deren Begründung müssen mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstag der Verbandsdelegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten gestellt werden. Die Anträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Sonstige Anträge an die Verbandsdelegiertenversammlung sind bis zwei Wochen vor Tagungsbeginn an den Präsidenten zu stellen.

(5) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Wahlen werden nach der Wahlordnung durchgeführt.

(7) Von den Tagungen der Organe sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzusenden

(8) Die Niederschriften sind mit der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers zu beurkunden. Sie sind nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

(9) Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwendungen nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zusendung geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind auf der nächsten Tagung des Organs zu behandeln.

§ 16 Geschäftsführung

(1) Die Tätigkeit aller Organe des Verbandes ist ehrenamtlich. Eine Tätigkeitsvergütung (Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und andere Personen), die über den reinen Auslagenersatz (§§27 und 670 BGB) hinausgeht, ist möglich.

(2) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes ist eine Geschäftsstelle mit den notwendigen hauptamtlichen Kräften einzurichten. Der Landesgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist unmittelbarer Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter. Hauptamtliche Kräfte werden vom Präsidenten eingestellt. Der Verbandsausschuss ist bei der nächsten Verbandsausschusssitzung zu informieren.

(3) Die Aufgaben der Kassenverwaltung werden unter Verantwortung des Landesgeschäftsführers in der Geschäftsstelle abgewickelt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Verbandes

(1) Der Landesfeuerwehrverband Sachsen löst sich auf, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsdelegiertenversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

(2) Ist die Verbandsdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Monaten eine neue Verbandsdelegiertenversammlung einzuberufen, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst wird.

(3) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.

(4) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den Freistaat Sachsen und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Feuerwehrwesen zu verwenden.

§ 18 Datenschutz im Verband

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in deren jeweils gültiger Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

(2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 19 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde durch die Verbandsdelegiertenversammlung am 1. April 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.